

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8664 — WME IMG/Perform/PIMGSA)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2017/C 406/05)

1. Am 23. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Perform Group Limited (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von der Unternehmensgruppe Access Industries, Inc. (USA);
- WME Entertainment Parent, LLC (USA), kontrolliert von Silver Lake Group, LLC (USA);
- PIMGSA LLP (Vereinigtes Königreich), gemeinsam kontrolliert von Perform Group Limited und WME Entertainment Parent, LLC.

Perform Group Limited und WME Entertainment Parent, LLC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PIMGSA LLP (Vereinigtes Königreich).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Access Industries, Inc.: Gruppe von Holdinggesellschaften mit Beteiligungen in verschiedenen Branchen;
- Perform Group Limited: Holdinggesellschaft mit Tochtergesellschaften, die Beteiligungen insbesondere in den Bereichen digitale Sportinhalte und Medien halten;
- Silver Lake Group, LLC: Kapitalbeteiligungsgruppe mit Schwerpunkt auf dem Technologiesektor und der Medienbranche;
- WME Entertainment Parent, LLC: weltweit tätiges Unternehmen, das in den Bereichen Sport, Unterhaltung, Medien und Mode vertreten ist;
- PIMGSA LLP: Joint Venture von Perform und WME, das in der Vermarktung von Rechten zur Übertragung von südamerikanischem Fußball tätig sein wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8664 — WME IMG/Perform/PIMGSA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.